

— geeignete Kräfte gewonnen werden, die als Vertreter des Kollektivs oder als gesellschaftliche Ankläger bzw. gesellschaftliche Verteidiger vor Gericht die Meinung des Kollektivs zur begangenen Straftat vortragen, die Persönlichkeit des Rechtsverletzers allseitig einschätzen und die vom Kollektiv beschlossenen Maßnahmen zur Erziehung des Rechtsverletzers darlegen.

In der Werkanordnung wird weiterhin die Notwendigkeit unterstrichen, daß die leitenden Kader die Arbeitskollektive bei der Übernahme von Bürgschaften unterstützen und ihnen helfen, mit der Bürgschaft Maßnahmen festzulegen, die geeignet sind, die Faktoren zu beseitigen, die die Begehung der Straftat beeinflussen haben, und die den Rechtsverletzer an die bewußte Wahrnehmung seiner gesellschaftlichen Rechte und Pflichten heranführen<sup>8</sup>. Das hat auch zu geschehen, wenn keine Bürgschaft übernommen wurde. Bei jeder bedingten Verurteilung bzw. bedingten Strafaussetzung muß das Kollektiv dem Rechtsverletzer helfen, während der Bewährungszeit die Verpflichtungen zu erfüllen, die ihm das Gericht auferlegt hat<sup>9</sup>.

Die Anordnung des Werkdirektors gibt den Leitern und Arbeitskollektiven auch eine Anleitung für die Wiedereingliederung der mit Freiheitszug bestraften Angehörigen des Betriebes. Anknüpfend an die bisherigen Erfahrungen im Kombinat sind die Bemühungen zu verstärken, daß die Rechtsverletzer, die zur Zeit der Begehung ihrer Straftat im VEB Maxhütte gearbeitet, haben, wieder in den Betrieb zurückkehren und einen Arbeitsplatz möglichst innerhalb ihres ehemaligen Arbeitskollektivs zugewiesen erhalten, da dort im allgemeinen die besten Voraussetzungen bestehen, um die in der Straftat begonnene Erziehung fortzusetzen. Aus diesem Grunde haben die Leiter darauf hinzuwirken, daß in geeigneten Fällen — insbesondere dann, wenn die Freiheitsstrafe zwei Jahre nicht überschreitet — die Arbeitskollektive während der Haftzeit die Verbindung zu dem Rechtsverletzer aufrechterhalten. Als geeignete Formen dieser Verbindung werden in der Anordnung beispielsweise der Briefwechsel, in dem aus dem Leben der Brigade und über die Entwicklung des Werkes berichtet wird, die Übersendung der Betriebszeitungen und u. U. Besuche durch Brigademitglieder genannt. Ebenso wird es für notwendig erachtet, daß das Arbeitskollektiv während der Haftzeit Verbindung zur Familie des Rechtsverletzers aufnimmt, um ihr bei Überwindung von Schwierigkeiten, die durch die Inhaftierung auftreten können, behilflich zu sein. Alle diese Maßnahmen tragen dazu bei, den Erziehungsprozeß des Rechtsverletzers bereits während der Straftat zu fördern und seine Wiedereingliederung in das

<sup>8</sup> S Vgl. hierzu Dahm, „Ausgestaltung und Wirksamkeit der Bürgschaft“, NJ 1966 S. 327 ff.

<sup>9</sup> Auf die besonderen Pflichten der Rechtspflegeorgane soll in diesem Zusammenhang nicht eingegangen werden.

gesellschaftliche Leben nach seiner Entlassung zu erleichtern.

Die erfolgreiche Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben, insbesondere in den Arbeitsprozeß, hängt jedoch entscheidend davon ab, welche Maßnahmen nach der Entlassung des Rechtsverletzers eingeleitet werden. In der Werkanordnung wird daher den Leitern aufgetragen, zu sichern, daß der aus der Straftat Entlassene einen seinen Fähigkeiten und weitgehend seinen Neigungen entsprechenden Arbeitsplatz erhält und einem festen Arbeitskollektiv zugewiesen wird. Weiterhin soll ihm geholfen werden, sich ordentliche Wohnverhältnisse zu schaffen und eventuelle familiäre Schwierigkeiten zu überwinden.

Bemerkenswert und kennzeichnend für die politisch-ideologische Reife einer Reihe von Kollektiven im VEB Maxhütte ist die auf ihren Vorschlägen beruhende Festlegung, die von den Arbeitskollektiven zur Überwindung von Rechtsverletzungen und zur Erziehung von Rechtsverletzern gefaßten Beschlüsse und deren Durchsetzung in geeigneter Form in den Tagebüchern der Brigaden festzuhalten.

Im Gegensatz zu einer Anzahl volkseigener Betriebe, in denen heute noch allein dem Kaderleiter die Zusammenarbeit mit den Arbeitskollektiven zur Erziehung von Rechtsverletzern obliegt, beschränkt sich folgerichtig die Verantwortung des Kaderleiters im VEB Maxhütte auf die Erfüllung bestimmter Aufgaben innerhalb dieses Komplexes. Nach der Werkanordnung hat er die ständige Verbindung zur Abteilung Innere Angelegenheiten bei den Räten der Kreise zu sichern, um mit diesen gemeinsam die Erfolge und Hemmnisse bei der Wiedereingliederung entlassener Strafgefangener im Kombinat zu analysieren. Er hat weiterhin die Abteilung Innere Angelegenheiten davon zu unterrichten, wenn entlassene Strafgefangene durch ihr Verhalten zu erkennen geben, daß sie nicht gewillt sind, die erforderlichen Schlußfolgerungen aus ihrer gerichtlichen Verurteilung zu ziehen, und die Hilfe der Arbeitskollektive ignorieren.

Der Kaderleiter wurde auch dafür verantwortlich gemacht, das Gericht in Fällen von Arbeitsplatzbindungen davon zu unterrichten, wenn der betreffende Rechtsverletzer seinen Arbeitsplatz ohne Zustimmung des Gerichts zu wechseln gedenkt oder wenn aus triftigen innerbetrieblichen Gründen die Aufhebung des Arbeitsrechtsverhältnisses erforderlich geworden ist

\*

Mit der Verabschiedung der Werkanordnung durch den Direktor des VEB Maxhütte sieht die Arbeitsgemeinschaft ihre Tätigkeit nicht als beendet an. Sie wird in nächster Zeit wiederum Zusammenkommen, um einzuschätzen, wie auf der Grundlage der Werkanordnung mit den bedingt Verurteilten in den Kollektiven gearbeitet wurde und welche Erfolge die Anstrengungen der Werktätigen zeitigten.

MANFRED HEGNER und RUDOLF HILLER, Staatsanwälte beim Generalstaatsanwalt der DDR

## Maschinelle Datenverarbeitung in der Kriminalstatistik

Immer gründlicher werden die Erscheinungsformen und Ursachen, die gesellschaftlichen Bedingungen des Fortbestehens der Kriminalität in der Periode des umfassenden Aufbaus des Sozialismus in der DDR und die sozial-ökonomischen Voraussetzungen der allmählichen Zurückdrängung der Kriminalität erforscht. Zunehmend müssen zahlenmäßig erfaßbare Angaben über die Kriminalität und die Wirksamkeit der zu ihrer Bekämpfung eingeleiteten Maßnahmen zusammengetragen, systematisiert und ausgewertet werden. Die Anforderungen an die Kriminalstatistik wachsen aber

nicht nur in quantitativer, sondern vor allem in qualitativer Hinsicht. Da die Grenzen der bisherigen rein manuellen Aufbereitung und Auswertung kriminalstatistischer Ergebnisse schon seit längerem erreicht sind, ist vorgesehen, vom 1. Januar 1967 an die Lochkartenmaschinelle Aufbereitung und Auswertung der Kriminalstatistik — und später der anderen Rechtspflegestatistiken — einzuführen. Früher oder später werden sich noch effektivere elektronische Datenverarbeitungsmethoden anschließen. Die technische Revolution macht vor der Rechtspflege keineswegs halt.